



STADTGEMEINDE

A-5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Radstadt, am 03.06.2011

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Radstadt über die Erhebung einer besonderen Ortstaxe auf dauernd abgestellte Wohnwagen

Vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Radstadt wird nach Anhörung des Tourismusverbandes gem. § 4 Abs. 5 Salzburger Ortstaxengesetz und der Einholung einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeindevertretung gem. § 4 Abs. 3 Salzburger Ortstaxengesetz folgendes verordnet:

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen wird gem. § 1 Abs. 2 2. Satz, lit. b Salzburger Ortstaxengesetz wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt EURO 1,10.

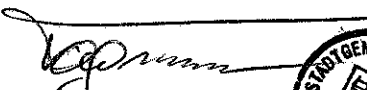
Bei dauernd abgestellten Wohnwagen beträgt die Höhe des Bauschbetrages das 130-fache des oben genannten Betrages, das sind EURO 143.—.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Hinweis:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Erhebung einer besonderen Ortstaxe auf dauernd abgestellte Wohnwagen wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01.06.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister

  
(Josef Tagwercher)



An der Amtstafel angeschlagen  
am 06. Juni 2011 abgenommen  
am 21. Juni 2011.

Der Amtsleiter:

  
(Alois Winkler)

# Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde  
über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt vom 01.06.2011 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gem. § 1 Abs. 1, 2. u. 3. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes 1992 idgF. verordnet:

## § 1

Durch die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 1, 2. Satz des Salzburger Ortstaxengesetzes als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

## § 2

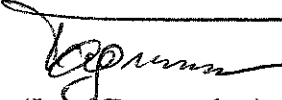

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 4 Abs. 6 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2011 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m<sup>2</sup> mit ..... € 118,80  
für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup>  
bis einschließlich 80m<sup>2</sup> mit..... € 92,40  
für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> mit ..... € 66,00  
für dauernd abgestellte Wohnwagen mit ..... € 42,90  
bei ganzjährigem Betrieb des Campingplatzes.

## § 3

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung!  
Der Bürgermeister:

  
(Josef Tagwercher) 

An der Amtstafel angeschlagen  
am 06. Juni 2011 abgenommen  
am 21. Juni 2011.

Der Amtsleiter

  
(Alois Winkler)